

TE Bvwg Beschluss 2024/1/12 W232 2271731-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2024

Entscheidungsdatum

12.01.2024

Norm

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs4

AsylG 2005 §35 Abs5

AsylG 2005 §60 Abs2 Z1

AsylG 2005 §60 Abs2 Z2

AsylG 2005 §60 Abs2 Z3

B-VG Art133 Abs4

FPG §11

FPG §11a

VwGVG §28 Abs3

VwGVG §9

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 11 heute
2. FPG § 11 gültig ab 01.01.1900 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 11 gültig von 01.09.2018 bis 01.01.1900 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. FPG § 11a heute
2. FPG § 11a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W232 2271731-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN-WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 13.01.2023, Zahl Islamabad-ÖB/KONS/0631/2022, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Simone BÖCKMANN-WINKLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Afghanistan, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 13.01.2023, Zahl Islamabad-ÖB/KONS/0631/2022, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 31.03.2022 stellte die Beschwerdeführerin bei der Österreichischen Botschaft Islamabad persönlich einen Antrag gemäß § 35 AsylG 2005. 1. Am 31.03.2022 stellte die Beschwerdeführerin bei der Österreichischen Botschaft Islamabad persönlich einen Antrag gemäß Paragraph 35, AsylG 2005.

Als Bezugsperson wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin, XXXX , geb. XXXX , Staatsangehörigkeit Afghanistan, angeführt, dem mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 10.11.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden war. Als Bezugsperson wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin, römisch 40 , geb. römisch 40 , Staatsangehörigkeit Afghanistan, angeführt, dem mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 10.11.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden war.

Das Antragsformular weist folgende Angaben zur Eheschließung sowie zum Familienleben auf: Die Ehe sei am 21.07.2013 in Kabul geschlossen worden. Der Ehe würden keine Kinder entspringen. Mit der Bezugsperson habe im Herkunftsland oder einem Drittstaat ein gemeinsames Familienleben existiert; das Ehepaar habe einige Monate lang gemeinsam in Wardak gelebt. Es bestehe ein aufrechtes Familienverhältnis, das mittels täglichen Telefonaten und per sozialen Medien aufrechterhalten werde. Das Familienleben solle in Österreich fortgesetzt werden.

Bei ihrer Befragung gab die Beschwerdeführerin an, dass die Bezugsperson in Wardak geboren worden sei, sich zum Islam bekenne und nicht konvertiert sei. In Wardak würden zwei Brüder der Bezugsperson leben. Sie wisse nicht, wie alt die Bezugsperson sei; sie sei jedoch älter als die Beschwerdeführerin. Die Bezugsperson sei zuvor nicht verheiratet gewesen und habe keine zweite Ehefrau.

Näher zur Eheschließung befragt, führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie 2009 „persönlich“ (in Anwesenheit beider Brautleute) in Wardak geheiratet hätten. Als Zeugen nannte die Beschwerdeführerin „Matiullah (Bekannter)“ sowie „Nur Muhammad (Bekannter)“. Am Tag der Eheschließung sei keine Eheurkunde von einem Mullah ausgestellt worden. Die Beschwerdeführerin konnte die Nachfrage, ob die Ehe registriert worden sei, nicht beantworten („Ich weiß es nicht.“). Sie habe in Kabul um eine Registrierung angesucht. Es sei eine einfache Hochzeit mit vielen Gästen gewesen, die einen Tag und eine Nacht lang gedauert habe. Es sei Fleisch und Reis serviert worden, die Bezugsperson habe die Kosten der Hochzeit übernommen. Wie hoch ihre Mitgift gewesen sei, wisse die Beschwerdeführerin nicht. Es gebe Lichtbilder von der Hochzeit. Die Beschwerdeführerin sei die Cousine der Bezugsperson und habe ihr Einverständnis zur Eheschließung gegeben. Bei der Eheschließung sei sie 16 Jahre alt gewesen. Die Beschwerdeführerin habe drei Monate lang mit der Bezugsperson sowie zusammen mit ihren Schwiegereltern in Wardak in einem Haus, das aus zwei Zimmern bestanden habe, gelebt. Ihr Ehemann habe sie zwei Mal in Wardak besucht; das letzte Mal von drei Jahren. Die Bezugsperson sei erstmals zwei Jahre nach der Ausreise der Bezugsperson von dieser kontaktiert worden. Sie hätten täglichen Kontakt.

Weiter befragt gab die Beschwerdeführerin an, dass die Bezugsperson keine Erkrankungen oder Narben aufweise und die Schule besucht habe. Die Bezugsperson habe Afghanistan vor zehn Jahren aufgrund der schlechten Situation verlassen – die Beschwerdeführerin konnte dabei nicht angeben, ob die Bezugsperson im Sommer oder Winter ausgereist sei. Wo genau die Bezugsperson in Österreich lebe, wisse die Beschwerdeführerin nicht, die Bezugsperson lebe jedoch alleine. Die Beschwerdeführerin wisse, dass ihr Ehemann in Österreich arbeite und dass er in seiner Freizeit mit Freunden weggehe. Ihr Ehemann schicke ihr monatlich zwischen € 200 und € 300.

Dem persönlichen Antrag wurden folgende Unterlagen (teilweise in Kopie) beigelegt:

- Reisepass und Tazkira der Beschwerdeführerin
- „Confession certificate“ vom 11.01.2020
- Unterlagen betreffend die Bezugsperson (Fremdenpass, e-card, Versicherungsdatenauszug, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Tazkira, Bescheid über eine Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung, Meldebestätigung, Mietvertrag, drei Gehaltsabrechnungen betreffend den Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022)

2. In einer Mitteilung nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vom 14.09.2022 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen aus, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die behauptete Ehe widerspreche dem ordre public. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß § 35 AsylG 2005 würden zudem in mehrfacher Hinsicht den Angaben der Bezugsperson im Asylverfahren widersprechen. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente würden

weitere nicht genügen, um die Angehörigeneigenschaft nachzuweisen. 2. In einer Mitteilung nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vom 14.09.2022 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen aus, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die behauptete Ehe widerspreche dem *ordre public*. Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 würden zudem in mehrfacher Hinsicht den Angaben der Bezugsperson im Asylverfahren widersprechen. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente würden weitere nicht genügen, um die Angehörigeneigenschaft nachzuweisen.

In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weiter aus, dass sich im vorliegenden Fall gravierende Zweifel am tatsächlichen Bestehen des behaupteten und relevanten Familienverhältnisses ergeben hätten. Aus dem Ermittlungsverfahren bzw. den niederschriftlichen Angaben habe sich ergeben, dass die Eigenschaft als Familienangehöriger gar nicht bestehe. Es werde auch kein tatsächliches Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt. Die behauptete Gültigkeit der Ehe liege zudem nicht vor, da diese gegen den *ordre-public* Grundsatz verstoße – die Beschwerdeführerin sei zum Zeitpunkt der Eheschließung nach eigenen Angaben erst 16 Jahre alt gewesen. Aufgrund „ha. aufliegenden Erkenntnissen über bedenkliche Urkunden“ aus Afghanistan, wonach es möglich sei, Dokumente mit jedem nur erdenklichen Inhalt zu erhalten, könne aus Sicht der Behörde keineswegs davon ausgegangen werden, dass das behauptete Familienverhältnis als erwiesen anzunehmen sei. Es hätten sich massive Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden ergeben und sei festzuhalten, dass die vorgelegte Urkunde nicht echt sei. In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weiter aus, dass sich im vorliegenden Fall gravierende Zweifel am tatsächlichen Bestehen des behaupteten und relevanten Familienverhältnisses ergeben hätten. Aus dem Ermittlungsverfahren bzw. den niederschriftlichen Angaben habe sich ergeben, dass die Eigenschaft als Familienangehöriger gar nicht bestehe. Es werde auch kein tatsächliches Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK geführt. Die behauptete Gültigkeit der Ehe liege zudem nicht vor, da diese gegen den *ordre-public* Grundsatz verstoße – die Beschwerdeführerin sei zum Zeitpunkt der Eheschließung nach eigenen Angaben erst 16 Jahre alt gewesen. Aufgrund „ha. aufliegenden Erkenntnissen über bedenkliche Urkunden“ aus Afghanistan, wonach es möglich sei, Dokumente mit jedem nur erdenklichen Inhalt zu erhalten, könne aus Sicht der Behörde keineswegs davon ausgegangen werden, dass das behauptete Familienverhältnis als erwiesen anzunehmen sei. Es hätten sich massive Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden ergeben und sei festzuhalten, dass die vorgelegte Urkunde nicht echt sei.

„Ergänzend zur ersten Stellungnahme des BFA vom 27.06.2019“ sei weitere auszuführen bzw. schließe „sich das BFA den Ausführungen der Vertretungsbehörde vom 31.03.2022 vollinhaltlich bzw. ergänzend an“, wonach gemäß Antragsformular die Beschwerdeführerin im Jahr 2009 geheiratet habe, die Registrierung der „HU“ jedoch das Jahr 2008 ausweise. Die Bezugsperson lebe seit über dreizehn Jahren in Österreich und habe bereits vor über elf Jahren eine Aufenthaltsberechtigung erhalten. Es habe kein Familienleben im Herkunftsland festgestellt werden können. Von einem aufrechten Familienleben könne nicht ausgegangen werden – die Beschwerdeführerin habe angegeben, maximal drei Monate lang mit dem Ehemann zusammengelebt zu haben, wobei sich dieser nun schon seit dreizehn Jahren in Österreich befinde. Auf die Frage, wann der Ehemann die Beschwerdeführerin zum ersten Mal nach der Flucht kontaktiert habe, habe sie angegeben, dass die Kontaktaufnahme nach drei Jahren erfolgt sei. Dieser Umstand lasse ebenfalls den Schluss zu, dass nicht von einem über die Dauer von dreizehn Jahren aufrechterhaltenen Familienleben auszugehen sei, auch wenn die Beschwerdeführerin angegeben habe, täglich telefonisch mit der Bezugsperson in Kontakt zu stehen.

Die Beschwerdeführerin habe sich zudem in ihren Aussagen widersprochen. So habe sie angegeben, ihren Ehemann das letzte Mal in Peshawar gesehen zu haben – nachdem die Frage wiederholt worden sei, habe sie dann angegeben, ihn das letzte Mal zuhause in Wardak gesehen zu haben. Die Beschwerdeführerin habe zudem angegeben, mit ihrem Ehemann nach Peshawar gezogen zu sein, als sich „der Cousin“ gegen „die Familie“ ausgesprochen habe – auf andere Fragen habe sie jedoch geantwortet, ihr ganzes Leben in Maidan Wardak verbracht zu haben. Auch habe die Beschwerdeführerin zuerst vorgebracht, ein Monat lang mit der Bezugsperson zusammengelebt zu haben, ehe sie dann diese Angabe auf drei Monate abgeändert habe.

Weitere wurde darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführerin keine Details über ihren Ehemann bekannt seien. Zudem habe sie ausgeführt, die Registrierung der Eheschließung „am Tag der Hochzeit vor fünf Jahren erhalten zu haben, andererseits“ könne „sie sich an keine Details der Hochzeit erinnern, weil sie vorgeblich noch ein Kind gewesen“

sei. Die Botschaft gehe davon aus, dass es bei der Beantragung um einen Freundschaftsdienst handle, „um eine nahe Verwandte (Schwester) nach Österreich zu bringen“; dafür würden die widersprüchlichen Aussagen, Verwirrungen über die Registrierung der Hochzeit und die Angabe der Beschwerdeführerin, wonach sie schon vor der Hochzeit mit der Schwiegerfamilie gelebt habe, sprechen.

Weiter habe die Bezugsperson angegeben, dass „Matiullah“ und „Nur Nuhammad“ die Eheschließung bezeugt hätten. In der Heiratsurkunde seien jedoch ausschließlich die zwei Zeugen „Nasrullah“ und „Samiullah“ angegeben. Nachdem die Bezugsperson eindeutig Namen angegeben habe und diese nicht mit den in der Heiratsurkunde aufscheinenden Namen übereinstimmen würden, müsse von einer verfälschten Urkunde ausgegangen werden.

3. Mit Schreiben vom 19.09.2022 wurde der Beschwerdeführerin von der Österreichischen Botschaft Islamabad die Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumt und gleichzeitig mitgeteilt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach Prüfung mitgeteilt habe, dass die Gewährung des Status einer Asylberechtigten oder einer subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die ausführliche Begründung sei der beiliegenden Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.09.2022 zu entnehmen. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb der Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens die angeführten Ablehnungsgründe durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

4. Nach Einräumung einer Fristverlängerung wurde in einer Stellungnahme vom 17.10.2022 von der Beschwerdeführerin insbesondere vorgebracht, dass das Ehepaar 2009 in Wardak vor einem Mullah und mehreren Trauzeugen geheiratet habe. Nach der Eheschließung habe das Paar für etwa drei Monate in einem gemeinsamen Haushalt im Elternhaus der Bezugsperson gelebt. Nach der langen örtlichen Trennung stehe das Ehepaar noch in regelmäßigem bzw. täglichem telefonischen Kontakt. Es hätten mehrere persönliche Besuche stattgefunden; die Beschwerdeführerin werde von der Bezugsperson zudem monatlich mit etwa € 200 bis € 300 finanziell unterstützt.

Die Beschwerdeführerin habe – gemeinsam mit dem Trauzeugen „Matiullah“ 2013 eine Registrierung der Ehe beim zuständigen Gericht in Kabul beantragt. In der Heiratsurkunde, die am 21.07.2013 ausgestellt worden sei, sei jedoch ein fehlerhaftes Eheschließungsdatum (2008) eingetragen worden. Diesen Fehler habe die Beschwerdeführerin nicht bemerkt, da sie weder lesen noch schreiben könne und auch kein Verständnis von Jahreszahlen habe. Am 14.05.2019 habe die Beschwerdeführerin dann erstmals die Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005 beantragt, um ihr gemeinsames Eheleben mit der Bezugsperson in Österreich fortzusetzen. Der Antrag sei mit Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 02.08.2019 unter anderem mit dem Argument abgewiesen worden, dass das Datum der Heiratsurkunde nicht mit dem angegebenen Heiratsdatum übereinstimme. Dass die Heiratsurkunde diesen Fehler enthalten habe, habe die Beschwerdeführerin erst durch die Aufforderung zur Stellungnahme erfahren. Dieser Fehler sei mittlerweile korrigiert worden; in der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Heiratsurkunde sei das Datum dahingehend berichtigt worden, dass die Ehe im Jahr 2009 geschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe – gemeinsam mit dem Trauzeugen „Matiullah“ 2013 eine Registrierung der Ehe beim zuständigen Gericht in Kabul beantragt. In der Heiratsurkunde, die am 21.07.2013 ausgestellt worden sei, sei jedoch ein fehlerhaftes Eheschließungsdatum (2008) eingetragen worden. Diesen Fehler habe die Beschwerdeführerin nicht bemerkt, da sie weder lesen noch schreiben könne und auch kein Verständnis von Jahreszahlen habe. Am 14.05.2019 habe die Beschwerdeführerin dann erstmals die Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 beantragt, um ihr gemeinsames Eheleben mit der Bezugsperson in Österreich fortzusetzen. Der Antrag sei mit Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 02.08.2019 unter anderem mit dem Argument abgewiesen worden, dass das Datum der Heiratsurkunde nicht mit dem angegebenen Heiratsdatum übereinstimme. Dass die Heiratsurkunde diesen Fehler enthalten habe, habe die Beschwerdeführerin erst durch die Aufforderung zur Stellungnahme erfahren. Dieser Fehler sei mittlerweile korrigiert worden; in der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Heiratsurkunde sei das Datum dahingehend berichtigt worden, dass die Ehe im Jahr 2009 geschlossen worden sei.

Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sei beizupflichten, dass echte Urkunden mit mangelhaftem Inhalt in Afghanistan verbreitet seien. Dieser Umstand liege in den strukturellen Mängeln der afghanischen Bürokratie begründet und sei nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen, die stets nach bestem Wissen und Gewissen im Verfahren mitgewirkt habe. Doch selbst, wenn die im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen würden, um die Familienangehörigeneigenschaft der Beschwerdeführerin zu beweisen, so wäre dies kein tauglicher Grund, den gegenständlichen Antrag abzuweisen. Die Ablehnung eines Antrages dürfe gemäß Art. 11 Abs. 2 der

Familienzusammenführungsrichtlinie nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die Bezugsperson im gesamten Asylverfahren gleichbleibend angegeben habe, mit der Beschwerdeführerin verheiratet zu sein – diese Angaben würden mit der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Urkunde und den Angaben der Beschwerdeführerin übereinstimmen. Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sei beizupflichten, dass echte Urkunden mit mangelhaftem Inhalt in Afghanistan verbreitet seien. Dieser Umstand liege in den strukturellen Mängeln der afghanischen Bürokratie begründet und sei nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen, die stets nach bestem Wissen und Gewissen im Verfahren mitgewirkt habe. Doch selbst, wenn die im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen würden, um die Familienangehörigeneigenschaft der Beschwerdeführerin zu beweisen, so wäre dies kein tauglicher Grund, den gegenständlichen Antrag abzuweisen. Die Ablehnung eines Antrages dürfe gemäß Artikel 11, Absatz 2, der Familienzusammenführungsrichtlinie nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die Bezugsperson im gesamten Asylverfahren gleichbleibend angegeben habe, mit der Beschwerdeführerin verheiratet zu sein – diese Angaben würden mit der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Urkunde und den Angaben der Beschwerdeführerin übereinstimmen.

Zum Vorhalt des ordre-public Verstoßes wurde vorgebracht, dass die Behörde nicht ausgeführt habe, wie sie zu diesem Ergebnis komme. Die Stellungnahme enthalte lediglich den Hinweis, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Eheschließung nach eigenen Angaben 16 Jahre alt gewesen sei; sie enthalte jedoch keine weiteren Konkretisierungen, welche Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung durch die Eheschließung zwischen der Beschwerdeführerin und der Bezugsperson verletzt worden wären. Das Alter der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Eheschließung stelle gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch keinen ordre-public Verstoß dar. Vielmehr sei bei der Beurteilung der Frage, ob eine von einem Minderjährigen im Ausland geschlossene Ehe in Österreich anzuerkennen sei, vor allem darauf abzustellen, ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt sei. Durch die Eheschließung und das im Eheband erfolgte Leben dürfe zudem der Schutz des Kindeswohls, insbesondere die Wahrung der Rechte des Minderjährigen sowie der Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen (jeglicher Art), nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt sein. Im gegenständlichen Fall habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, ihr Einverständnis zur Eheschließung gegeben zu haben. Sie habe zudem ausdrücklich angegeben, dass es ihr Wunsch sei, nach Österreich zu ziehen. Die Beschwerdeführerin sei mittlerweile 28 Jahre alt, sodass durch ihre Einreise nach Österreich auch keine Kindeswohlgefährdung erkannt werden könne.

Zur Fortsetzung des gemeinsamen Familienlebens wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es sich gegenständlich um einen zweiten Antrag handle. Zwar sei auch die erste Antragstellung im Jahr 2019 erst etwa sieben Jahren nach der Statuszuerkennung an die Bezugsperson erfolgt, dies sage jedoch nichts über den Willen des Paares zur Fortsetzung des gemeinsamen Familienlebens in Österreich aus. Vielmehr habe zunächst zugewartet werden müssen, da der Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen zuvor nicht zur Gänze habe erbracht werden können. Wenn die Behörde weiters aus dem kurzen Zeitraum des Zusammenlebens im Herkunftsstaat den Schluss ziehe, dass vom Nichtbestehen eines aufrechten Familienlebens auszugehen sei, so sei anzumerken, dass nicht allein auf den Umstand abgestellt werden könne, dass seit Ende 2009 kein gemeinsamer Haushalt bestanden habe. Vielmehr sei anhand weiterer Faktoren zu beurteilen, ob ein maßgebliches tatsächliches familiäres Verhältnis im Sinne des Art. 8 EMRK vor der Trennung bzw. vor der Flucht der Bezugsperson bestanden und wie sich der Kontakt seither gestaltet habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erlösche bei einer umständehalber – etwa im Zuge der Flucht – erfolgten Trennung das Familienband der Ehegatten nicht automatisch. Sei das Zusammenleben durch eine Flucht vereitelt worden, müsse dennoch davon ausgegangen werden, dass ein Familienleben existiere. Ansonsten sei eine gewisse Nähe der Angehörigen zueinander nötig. Die Ehe müsse auch keine bestimmte Dauer aufweisen. Hervorgehoben wurde, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nun schon zum zweiten Mal die Erteilung eines Einreisetitels beantragt habe, dafür spreche, dass ein gemeinsames Familienleben und der Wille zur Fortsetzung desselben in Österreich existiere. Zur Fortsetzung des gemeinsamen Familienlebens wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es sich gegenständlich um einen zweiten Antrag handle. Zwar sei auch die erste Antragstellung im Jahr 2019 erst etwa sieben Jahren nach der Statuszuerkennung an die Bezugsperson erfolgt, dies sage jedoch nichts über den Willen des Paares zur Fortsetzung des gemeinsamen Familienlebens in Österreich aus. Vielmehr habe zunächst zugewartet werden müssen, da der Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen zuvor nicht zur Gänze habe erbracht werden können. Wenn die Behörde weiters aus dem kurzen Zeitraum des Zusammenlebens im

Herkunftsstaat den Schluss ziehe, dass vom Nichtbestehen eines aufrechten Familienlebens auszugehen sei, so sei anzumerken, dass nicht allein auf den Umstand abgestellt werden könne, dass seit Ende 2009 kein gemeinsamer Haushalt bestanden habe. Vielmehr sei anhand weiterer Faktoren zu beurteilen, ob ein maßgebliches tatsächliches familiäres Verhältnis im Sinne des Artikel 8, EMRK vor der Trennung bzw. vor der Flucht der Bezugsperson bestanden und wie sich der Kontakt seither gestaltet habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erlösche bei einer umständehalber – etwa im Zuge der Flucht – erfolgten Trennung das Familienband der Ehegatten nicht automatisch. Sei das Zusammenleben durch eine Flucht vereitelt worden, müsse dennoch davon ausgegangen werden, dass ein Familienleben existiere. Ansonsten sei eine gewisse Nähe der Angehörigen zueinander nötig. Die Ehe müsse auch keine bestimmte Dauer aufweisen. Hervorgehoben wurde, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nun schon zum zweiten Mal die Erteilung eines Einreisetitels beantragt habe, dafür spreche, dass ein gemeinsames Familienleben und der Wille zur Fortsetzung desselben in Österreich existiere.

Zu den angeblich widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin wurde angemerkt, dass sich die in der Stellungnahme aufgezählten Widersprüche nicht aus dem vorliegenden Einvernahmeprotokoll der Botschaft ergeben würden. So finde sich im vorliegenden Protokoll keine Aussage, dass sich ein Cousin gegen die Familie ausgesprochen habe. Auch dass die Beschwerdeführerin und die Bezugsperson angeblich nur einen Monat lang zusammengelebt hätten, gehe aus dem Protokoll nicht hervor. Dafür, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Schwester der Bezugsperson handeln solle, würden jegliche Hinweise fehlen. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin angegeben, die Cousine der Bezugsperson zu sein. Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zudem bemängle, dass die von der Beschwerdeführerin genannten Trauzeugen auf der vorgelegten Heiratsurkunde nicht angeführt werden würden, so widerspreche diese Begründung dem Akteninhalt. Herr „Matiullah“ sei sowohl in der „alten“ Heiratsurkunde vom 21.07.2013 als auch in der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Urkunde vom 11.01.2020 als „bekenkende Person“ („confessor“) angeführt, der auch bei der religiösen Eheschließung als Zeuge anwesend gewesen sei. In der „überarbeiteten Urkunde“ vom 11.01.2020 werde auch der zweite von der Beschwerdeführerin genannte Zeuge, Herr XXXX genannt. Dass der Beschwerdeführerin keine Details über ihren Ehemann bekannt seien, sei zudem unrichtig und wurde in diesem Zusammenhang auf ihre Aussagen zur Bezugsperson und der Ausgestaltung der Eheschließung verwiesen. Zu den angeblich widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin wurde angemerkt, dass sich die in der Stellungnahme aufgezählten Widersprüche nicht aus dem vorliegenden Einvernahmeprotokoll der Botschaft ergeben würden. So finde sich im vorliegenden Protokoll keine Aussage, dass sich ein Cousin gegen die Familie ausgesprochen habe. Auch dass die Beschwerdeführerin und die Bezugsperson angeblich nur einen Monat lang zusammengelebt hätten, gehe aus dem Protokoll nicht hervor. Dafür, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Schwester der Bezugsperson handeln solle, würden jegliche Hinweise fehlen. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin angegeben, die Cousine der Bezugsperson zu sein. Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zudem bemängle, dass die von der Beschwerdeführerin genannten Trauzeugen auf der vorgelegten Heiratsurkunde nicht angeführt werden würden, so widerspreche diese Begründung dem Akteninhalt. Herr „Matiullah“ sei sowohl in der „alten“ Heiratsurkunde vom 21.07.2013 als auch in der im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Urkunde vom 11.01.2020 als „bekenkende Person“ („confessor“) angeführt, der auch bei der religiösen Eheschließung als Zeuge anwesend gewesen sei. In der „überarbeiteten Urkunde“ vom 11.01.2020 werde auch der zweite von der Beschwerdeführerin genannte Zeuge, Herr römisch 40 genannt. Dass der Beschwerdeführerin keine Details über ihren Ehemann bekannt seien, sei zudem unrichtig und wurde in diesem Zusammenhang auf ihre Aussagen zur Bezugsperson und der Ausgestaltung der Eheschließung verwiesen.

Zum Beweis der erfolgten Eheschließung wurden Lichtbilder, die die Beschwerdeführerin und Bezugsperson bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in Afghanistan im Jahr 2009 abbilden sollen, vorgelegt.

5. Am 09.01.2023 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Österreichischen Botschaft Islamabad in einer ergänzenden Stellungnahme mit, dass die negative Wahrscheinlichkeitsprognose nach Durchsicht der Stellungnahme der Beschwerdeführerin aufrecht bleibe.

Die Bezugsperson habe im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme am 12.12.2022 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl insbesondere angegeben, 2019 zuletzt in Maidan Wardak gewesen zu sein – sie dürfe dorthin schließlich nicht reisen. Die Bezugsperson habe Personen zu ihrem Schutz beauftragt und sei das Risiko eingegangen. Der Aufenthalt habe drei Monate gedauert. Befragt zum Anlass der Reise, habe die Bezugsperson ausgeführt, seit 2009 in Österreich zu sein; die Beschwerdeführerin habe sie immer wieder angerufen und geweint. Die Beschwerdeführerin

habe befürchtet, die Bezugsperson hätte in Österreich noch einmal geheiratet und Kinder bekommen. Befragt zur Anzahl der Besuche, habe die Bezugsperson angegeben, zweimal „dort“ gewesen zu sein. Beim ersten Mal habe sie die Reise aufgrund einer Erkrankung der Mutter unternommen. Zu den monatlichen Geldüberweisungen an die Beschwerdeführerin sei vorgebracht worden, dass ein Freund einmal oder zweimal im Jahr nachhause fliege und das Bargeld von der Bezugsperson mitbekomme. Die Bezugsperson schicke das Geld nicht mittels Banküberweisung oder Western Union an die Beschwerdeführerin – dafür würde es dann Bestätigungen geben. Die Bezugsperson kenne die Person, die der Beschwerdeführerin das Geld bringe, gut und habe diese Person die Bezugsperson seit ihrer Ankunft in Österreich bei Bedarf stets unterstützt. Die Bezugsperson unterstütze die Beschwerdeführerin ungefähr seit dem Jahr 2014 mit ungefähr € 200 bis € 300 und auch € 150 monatlich.

Weiters habe die Bezugsperson vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angegeben, dass sie zu den täglichen Kontaktaufnahmen „das nur auf Whats App“ zeigen könne. Neben Ausführungen zur Beschwerdeführerin habe die Bezugsperson vorgebracht, dass, sollte der Antrag der Beschwerdeführerin nicht bewilligt werden, die Bezugsperson bereit sei, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Bezugsperson warte schon 13 Jahre lang auf die Beschwerdeführerin. Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beschwerdeführerin habe die Bezugsperson ausgeführt, dass die Bezugsperson im Jahr 2009 nach Österreich gekommen sei und bis 2013 eine negative Entscheidung erhalten habe. Es sei ihr auch finanziell sehr schlecht gegangen – sie habe eine Wohnung finanzieren müssen, eine Zeit lang kein Dach über dem Kopf gehabt und deswegen bei einem Freund gelebt.

Die Bezugsperson und die damals 16-jährige Beschwerdeführerin hätten 2009 in Maidan Wardak geheiratet. Ein Iman namens XXXX habe sie getraut – ein weitschichtiger Verwandter, der auch im Dorf lebe. Zum Einwand der Behörde, die Bezugsperson habe in ihrer Einvernahme angegeben, von einem Onkel mütterlicherseits namens „Miragha“ getraut worden zu sein, habe die Bezugsperson geantwortet: „Ja, das stimmt, ich habe das vergessen, das ist schon lange her. Dieser XXXX war ein Zeuge und noch zwei weitere.“ Die zwei weiteren Zeugen habe die Bezugsperson nicht nennen können; sie würden auf der Heiratsurkunde stehen. Das Ehepaar habe nach der Eheschließung drei Monate lang zusammengelebt. Zum Kennenlernen befragt habe die Bezugsperson ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ihre Cousine sei; in der afghanischen Kultur sei es üblicherweise so, dass die Familie des Ehegatten hingehe und um die Hand des Mädchens bitte. Das Paar habe sich aufgrund der Verwandtschaft bereits vor der Eheschließung gekannt, und habe die Mutter der Bezugsperson diese Eheschließung „beschlossen“. Die Bezugsperson und die Eltern der Beschwerdeführerin hätten sich mit der Eheschließung einverstanden gezeigt. Befragt zum Einverständnis der damals 16-jährigen Beschwerdeführerin entgegnete die Bezugsperson: „Ja, bei den Muslimen ist es so, dass man mit 15 oder 16 Jahren heiratet.“ Die Bezugsperson und die damals 16-jährige Beschwerdeführerin hätten 2009 in Maidan Wardak geheiratet. Ein Iman namens römisch 40 habe sie getraut – ein weitschichtiger Verwandter, der auch im Dorf lebe. Zum Einwand der Behörde, die Bezugsperson habe in ihrer Einvernahme angegeben, von einem Onkel mütterlicherseits namens „Miragha“ getraut worden zu sein, habe die Bezugsperson geantwortet: „Ja, das stimmt, ich habe das vergessen, das ist schon lange her. Dieser römisch 40 war ein Zeuge und noch zwei weitere.“ Die zwei weiteren Zeugen habe die Bezugsperson nicht nennen können; sie würden auf der Heiratsurkunde stehen. Das Ehepaar habe nach der Eheschließung drei Monate lang zusammengelebt. Zum Kennenlernen befragt habe die Bezugsperson ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ihre Cousine sei; in der afghanischen Kultur sei es üblicherweise so, dass die Familie des Ehegatten hingehe und um die Hand des Mädchens bitte. Das Paar habe sich aufgrund der Verwandtschaft bereits vor der Eheschließung gekannt, und habe die Mutter der Bezugsperson diese Eheschließung „beschlossen“. Die Bezugsperson und die Eltern der Beschwerdeführerin hätten sich mit der Eheschließung einverstanden gezeigt. Befragt zum Einverständnis der damals 16-jährigen Beschwerdeführerin entgegnete die Bezugsperson: „Ja, bei den Muslimen ist es so, dass man mit 15 oder 16 Jahren heiratet.“

Neben einer Wiederholung der bisher ins Treffen geführten (Beweis)Würdigung führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zusätzlich aus, dass eine Statusgewährung auch nach erfolgter Einvernahme der Bezugsperson am 12.12.2022 nicht wahrscheinlich sei. Die Bezugsperson sei ausdrücklich mit der Ladung zur Einvernahme aufgefordert worden, Belege zu den behaupteten monatlichen Überweisungen, den mehrmaligen persönlichen Besuchen und zur täglichen Kontaktaufnahme mitzubringen. Die Bezugsperson habe jedoch keine Bankbelege vorlegen können – vielmehr würde ein Freund ein- bis zweimal im Jahr nach Afghanistan fliegen und das Bargeld (€ 200 bis € 300 und auch € 150 monatlich) dann an die Beschwerdeführerin persönlich übergeben. Eine diesbezügliche Stellungnahme dieses Freundes sei bis dato nicht vorgelegt worden. Mit E-Mail vom 20.12.2022 seien

zudem lediglich einige Screenshots vom Programm Whats App und der Namen sowie die Adresse der Person, die das Geld in das Herkunftsland bringen würde, vorgelegt worden. Aus den Screenshots könne inhaltlich nur wenig herausgelesen werden – die ältesten Nachrichten würden vom 12.11.2022 stammen, und habe die Bezugsperson somit keine Beweise zum regelmäßigen Kontakt seit der Eheschließung im Jahr 2009 vorlegen können.

Aufgrund der vorgelegten Hochzeitsfotos werde die Eheschließung „an sich“ von der Behörde nicht angezweifelt, allerdings sei ein entscheidungsrelevantes Familienleben nicht festzustellen. Dagegen spreche die von den Eltern bestimmte und arrangierte Eheschließung einer unmündigen 16-jährigen und die sehr kurze Dauer des Zusammenlebens von drei Monaten. Weiters sei die Eheschließung nicht von der Bezugsperson selbst angestrebt, sondern von ihrer Mutter bestimmt worden. Zudem habe die Bezugsperson auch in der Einvernahme vom 12.12.2022 nicht nachvollziehbar erklären können, warum die vermeintliche Ehefrau erst nach acht Jahren einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005 gestellt habe – diesbezüglich sei den Ausführungen der Bezugsperson entgegenzuhalten, dass ihr bereits mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 14.11.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden sei. Die rechtliche Vertretung der Beschwerdeführerin habe in der Stellungnahme vorgebracht, dass seit der Ausreise im Jahr 2009 mehrere persönliche Besuche durch die Bezugsperson stattgefunden hätten; die Bezugsperson selbst habe am 12.12.2022 jedoch angegeben, die Beschwerdeführerin zweimal besucht zu haben – einmal drei Monate lang im Jahr 2019 und ein weiteres Mal wegen der schwer erkrankten Mutter. Aufgrund der vorgelegten Hochzeitsfotos werde die Eheschließung „an sich“ von der Behörde nicht angezweifelt, allerdings sei ein entscheidungsrelevantes Familienleben nicht festzustellen. Dagegen spreche die von den Eltern bestimmte und arrangierte Eheschließung einer unmündigen 16-jährigen und die sehr kurze Dauer des Zusammenlebens von drei Monaten. Weiters sei die Eheschließung nicht von der Bezugsperson selbst angestrebt, sondern von ihrer Mutter bestimmt worden. Zudem habe die Bezugsperson auch in der Einvernahme vom 12.12.2022 nicht nachvollziehbar erklären können, warum die vermeintliche Ehefrau erst nach acht Jahren einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 gestellt habe – diesbezüglich sei den Ausführungen der Bezugsperson entgegenzuhalten, dass ihr bereits mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 14.11.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden sei. Die rechtliche Vertretung der Beschwerdeführerin habe in der Stellungnahme vorgebracht, dass seit der Ausreise im Jahr 2009 mehrere persönliche Besuche durch die Bezugsperson stattgefunden hätten; die Bezugsperson selbst habe am 12.12.2022 jedoch angegeben, die Beschwerdeführerin zweimal besucht zu haben – einmal drei Monate lang im Jahr 2019 und ein weiteres Mal wegen der schwer erkrankten Mutter.

Die Bezugsperson habe in der Einvernahme am 12.12.2022 zudem teils widersprüchliche, teils nicht gleichlautende Angaben im Vergleich zur Einvernahme am 23.10.2010 gemacht. So habe die Bezugsperson bei diesen Gelegenheiten zwei unterschiedliche Personen genannt, die die Trauung vollzogen hätten. An den Namen der Trauzeugen habe sich die Bezugsperson am 12.12.2022 nicht erinnern können, obwohl sie in ihrer Einvernahme am 23.10.2010 noch XXXX und XXXX als Zeugen angegeben habe. Die Bezugsperson habe in der Einvernahme am 12.12.2022 zudem teils widersprüchliche, teils nicht gleichlautende Angaben im Vergleich zur Einvernahme am 23.10.2010 gemacht. So habe die Bezugsperson bei diesen Gelegenheiten zwei unterschiedliche Personen genannt, die die Trauung vollzogen hätten. An den Namen der Trauzeugen habe sich die Bezugsperson am 12.12.2022 nicht erinnern können, obwohl sie in ihrer Einvernahme am 23.10.2010 noch römisch 40 und römisch 40 als Zeugen angegeben habe.

6. Mit angefochtenem Bescheid vom 13.01.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG in Verbindung mit § 35 AsylG 2005 mit der Begründung ab, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt habe, dass die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten oder der subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Eine ausführliche Begründung sei der Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.09.2022 zu entnehmen. Mit Schreiben der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 19.09.2022 habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, zum angeführten Ablehnungsgrund Stellung zu nehmen bzw. diesen durch ein unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser beabsichtigten Entscheidung mit Schreiben vom 17.10.2022 Stellung genommen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe nach einer Überprüfung daraufhin mitgeteilt, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 14.09.2022 vollinhaltlich festgehalten werde. 6. Mit angefochtenem Bescheid vom 13.01.2023 wies die Österreichische Botschaft Islamabad den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG

2005 mit der Begründung ab, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt habe, dass die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten oder der subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Eine ausführliche Begründung sei der Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.09.2022 zu entnehmen. Mit Schreiben der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 19.09.2022 habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, zum angeführten Ablehnungsgrund Stellung zu nehmen bzw. diesen durch ein unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser beabsichtigten Entscheidung mit Schreiben vom 17.10.2022 Stellung genommen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe nach einer Überprüfung daraufhin mitgeteilt, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 14.09.2022 vollinhaltlich festgehalten werde.

7. In der am 08.02.2023 übermittelten gegenständlichen Beschwerde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Behörde im vorliegenden Bescheid in keiner Weise mit dem konkreten Fall beschäftigt habe – es sei die Stellungnahme (der Beschwerdeführerin) eingefügt und im Anschluss festgestellt worden, dass man diese dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weitergeleitet habe sowie, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festgehalten werde. Für die Wahrung des Rechts auf Parteihör sei nicht ausreichend, dass lediglich eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werde; vielmehr sei eine Auseinandersetzung mit sämtlichen im Verfahren angeführten Argumenten eines Antragstellers erforderlich. Der gegenständliche Bescheid setze sich weder mit den vorgelegten Dokumenten noch mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinander. Es sei unklar, wie bzw. ob die Behörde ermittelt habe und sei der Bescheid jedenfalls mangelhaft begründet worden. Sie habe sich weder mit den vorgelegten Hochzeitsfotos, der neu ausgestellten Heiratsurkunde oder den aktenwidrigen Feststellungen in nachvollziehbarer Art und Weise auseinandergesetzt. Da die Behörde keine inhaltlichen Abwägungen getroffen habe, werde auf die Argumente in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin verwiesen (die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde dann auch wiederholt wurden).

Gemeinsam mit der Beschwerde wurden der Österreichischen Botschaft Islamabad die Übersetzung einer Geburtsurkunde (im Verfahrensakt unvollständig dargestellt) sowie einer „Bestätigung der Ehe“ (im Verfahrensakt ebenfalls unvollständig dargestellt) übermittelt.

8. Die Österreichische Botschaft Islamabad erließ keine Beschwerdeentscheidung. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 10.05.2023, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 12.05.2023, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 9 Abs. 3 FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG, FPG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG, FPG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen und die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen und die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu A)

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 34 AsylG 2005: Paragraph 34, AsylG 2005:

„(1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 9,) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen,

wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. (4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht. (5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;
3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).“ 3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).“

§ 35 AsylG 2005: Paragraph 35, AsylG 2005:

„Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

(1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen. (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4. (2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt. (2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. (3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn (4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9), 1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFAVG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. 3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFAVG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren. Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise

des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

§ 11 FPG 2005: Paragraph 11, FPG 2005:

„Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

(1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben. (4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat. (5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise

und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. (7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22, Absatz 3,, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§ 2 Abs. 4 Z 13) oder Praktikanten (§ 2 Abs. 4 Z 13a) ist Art. 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.“(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13,) oder Praktikanten (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13 a,) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.“

§ 11a FPG 2005: Paragraph 11 a, FPG 2005:

„Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

(1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG. (3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.“ (4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt.“

§ 26 FPG 2005: Paragraph 26, FPG 2005:

„Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“ Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) lauten wie folgt:

§ 6 „Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.“ Paragraph 6, „Eine

Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.“

§ 16 „(1) Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen. Paragraph 16, „(1) Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen.

(2) Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatus jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.“

§ 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Im vorliegenden Fall erweist sich die bekämpfte Entscheidung aus folgenden Gründen als mangelhaft: Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Im vorliegenden Fall erweist sich die bekämpfte Entscheidung aus folgenden Gründen als mangelhaft:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die österreichischen Vertretungsbehörden in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Gewährung des Status eines Asylberechtigten bzw. eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Die Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch die Botschaft kommt daher nicht in Betracht. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Ankerperson im Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Antrages auf internationalen Schutz zuständige Bundesamt die Schutzgewährung für nicht wahrscheinlich erachtet (vgl. VwGH 16.12.2014, 2014/22/0034; 17.10.2013, 2013/21/0152 sowie 19.06.2008, 2007/21/0423). Innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 – geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems steht es allerdings dem Bundesverwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, was voraussetzt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können (vgl. VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die österreichischen Vertretungsbehörden in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Gewährung des Status eines Asylberechtigten bzw. eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Die Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch die Botschaft kommt daher nicht in Betracht. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Ankerperson im Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Antrages auf internationalen Schutz zuständige Bundesamt die Schutzgewährung für nicht wahrscheinlich erachtet (vergleiche VwGH 16.12.2014, 2014/22/0034; 17.10.2013, 2013/21/0152 sowie 19.06.2008, 2007/21/0423). Innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, – geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems steht es allerdings dem Bundesverwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, was voraussetzt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können (vergleiche VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002).

Im Erkenntnis vom 01.03.2016, Ro 2015/18/20002 bis 0007, hält der VwGH zunächst fest, dass der in § 35 Abs. 4 AsylG 2005 angeordnete Beweismaßstab, nach dem das Bundesamt zu beurteilen hat, ob es eine positive oder negative Mitteilung abgibt, für sich betrachtet rechtsstaatlich nicht bedenklich erscheint. Da das Gesetz vorsieht, dass eine positive Mitteilung des Bundesamtes schon dann zu ergehen hat, wenn die Gewährung von internationalem Schutz bloß wahrscheinlich ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine negative Prognose nur dann erfolgen darf, wenn

die Gewährung dieses Schutzes in einem nach Einreise in Österreich zu führenden Asylverfahren nicht einmal wahrscheinlich ist; Gewissheit darüber, dass dem Antragsteller internationaler Schutz in Österreich gewährt werden wird, erfordert die Erteilung einer Einreiseerlaubnis hingegen nicht. Um somit die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, muss der Antragsteller lediglich die niedrigere Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überspringen. Schon dann steht ihm die Möglichkeit offen, in das Bundesgebiet einzureisen und dort ein Familienverfahren nach § 34 AsylG 2005 – mit allen Verfahrensgarantien – zu absolvieren. Dass § 35 Abs. 4 AsylG 2005 die Vergabe eines Visums an die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes im künftigen Asylverfahren bindet, erscheint unter diesem Blickwinkel mit dem rechtsstaatlichen Prinzip somit nicht im Widerspruch zu stehen. Im Erkenntnis vom 01.03.2016, Ro 2015/18/20002 bis 0007, hält der VwGH zunächst fest, dass der in Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 angeordnete Beweismaßstab, nach dem das Bundesamt zu beurteilen hat, ob es eine positive oder negative Mitteilung abgibt, für sich betrachtet rechtsstaatlich nicht bedenklich erscheint. Da das Gesetz vorsieht, dass eine positive Mitteilung des Bundesamtes schon dann zu ergehen hat, wenn die Gewährung von internationalem Schutz bloß wahrscheinlich ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine negative Prognose nur dann erfolgen darf, wenn die Gewährung dieses Schutzes in einem nach Einreise in Österreich zu führenden Asylverfahren nicht einmal wahrscheinlich ist; Gewissheit darüber, dass dem Antragsteller internationaler Schutz in Österreich gewährt werden wird, erfordert die Erteilung einer Einreiseerlaubnis hingegen nicht. Um somit die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, muss der Antragsteller lediglich die niedrigere Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überspringen. Schon dann steht ihm die Möglichkeit offen, in das Bundesgebiet einzureisen und dort ein Familienverfahren nach Paragraph 34, AsylG 2005 – mit allen Verfahrensgarantien – zu absolvieren. Dass Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 die Vergabe eines Visums an die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes im künftigen Asylverfahren bindet, erscheint unter diesem Blickwinkel mit dem rechtsstaatlichen Prinzip somit nicht im Widerspruch zu stehen.

Im vorliegenden Fall gründet sich die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen auf die Argumentation, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mitgeteilt habe, dass die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei, und wurde in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung und Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.09.2022 verwiesen. Die Beschwerdeführerin habe zu dieser beabsichtigten Entscheidung mit Schreiben vom 17.10.2022 Stellung genommen, und habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach einer Überprüfung daraufhin mitgeteilt, dass an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 14.09.2022 vollinhaltlich festgehalten werde.

Vorauszuschicken ist, dass die – im Verfahrensakt aufliegende – inhaltliche Auseinandersetzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (übermittelt am 09.01.2023) mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin von der Österreichischen Botschaft Islamabad nicht an die Beschwerdeführerin übermittelt wurde. Vielmehr wurde diese Auseinandersetzung mit der Argumentation der Beschwerdeführerin im Bescheid lediglich mit dem Hinweis, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach einer Überprüfung an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festhalte, festgehalten.

Der Mitteilung nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 sowie Stellungnahme vom 14.09.2022 lassen sich zusammengefasst folgende Argumente, die zu einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose führen würden, entnehmen: Der Mitteilung nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 sowie Stellungnahme vom 14.09.2022 lassen sich zusammengefasst folgende Argumente, die zu einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose führen würden, entnehmen:

- Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß § 35 AsylG 2005 seien widersprüchlich (zu ihren eigenen Angaben, den Angaben der Bezugsperson im Asylverfahren, zur vorgelegten Heiratsurkunde).- Die Angaben der Beschwerdeführerin zur Angehörigeneigenschaft gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 seien widersprüchlich (zu ihren eigenen Angaben, den Angaben der Bezugsperson im Asylverfahren, zur vorgelegten Heiratsurkunde).
- Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente würden (aufgrund von Widersprüchen im Vergleich zu den Angaben der Beschwerdeführerin sowie aufgrund des behördeninternen Wissens, wonach Dokumente in Afghanistan mit jeglichem Inhalt käuflich erwerbbar seien) nicht genügen, um die Angehörigeneigenschaft nachzuweisen.
- Die behauptete Ehe widerspreche (aufgrund der Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Eheschließung – sie sei 16 Jahre alt gewesen) dem ordre public.

- Es werde kein tatsächliches Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt (es habe kein Familienleben im Herkunftsland festgestellt werden können; von einem aufrechten Familienleben könne nicht ausgegangen werden – die Beschwerdeführerin habe angegeben, maximal drei Monate lang mit dem Ehemann zusammengelebt zu haben, wobei sich dieser nun schon seit dreizehn Jahren in Österreich befinde; auf die Frage, wann der Ehemann die Beschwerdeführerin zum ersten Mal nach der Flucht kontaktiert habe, habe sie angegeben, dass die Kontaktaufnahme nach drei Jahren erfolgt sei – dieser Umstand lasse den Schluss zu, dass nicht von einem über die Dauer von dreizehn Jahren aufrechterhaltenen Familienleben auszugehen sei, auch wenn die Beschwerdeführerin angegeben habe, täglich telefonisch mit der Bezugsperson in Kontakt zu stehen)- Es werde kein tatsächliches Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK geführt (es habe kein Familienleben im Herkunftsland festgestellt werden können; von einem aufrechten Familienleben könne nicht ausgegangen werden – die Beschwerdeführerin habe angegeben, maximal drei Monate lang mit dem Ehemann zusammengelebt zu haben, wobei sich dieser nun schon seit dreizehn Jahren in Österreich befinde; auf die Frage, wann der Ehemann die Beschwerdeführerin zum ersten Mal nach der Flucht kontaktiert habe, habe sie angegeben, dass die Kontaktaufnahme nach drei Jahren erfolgt sei – dieser Umstand lasse den Schluss zu, dass nicht von einem über die Dauer von dreizehn Jahren aufrechterhaltenen Familienleben auszugehen sei, auch wenn die Beschwerdeführerin angegeben habe, täglich telefonisch mit der Bezugsperson in Kontakt zu stehen)

Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 10.04.2013, 2011/08/0169 sowie dazu Walter/Thienel: „Verwaltungsverfahren Band I2“, E 84 zu § 39 AVG). Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche VwGH 10.04.2013, 2011/08/0169 sowie dazu Walter/Thienel: „Verwaltungsverfahren Band I2“, E 84 zu Paragraph 39, AVG).

Die Behörde führte zur Begründung der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose Widersprüche in den Angaben der Beschwerdeführerin – auch zur Eheschließung – an und beurteilte die, im Rahmen des Verfahrens vorgelegte (im Verfahrensakt jedoch nicht aufliegende) Heiratsurkunde als eine Urkunde mit falschem Inhalt. Ermittlungen zu den maßgeblichen Vorschriften des afghanischen Ehegesetzes im Jahr 2009 und der Rechtswirkung einer Eheschließung einer 16-jährigen bzw. minderjährigen Frau – wobei anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin am 05.11.2009 und somit erst Ende 2009 16 Jahre alt wurde – und allenfalls daraus resultierende Ermittlungen zu den Umständen bzw. Erfordernissen einer derartigen Eheschließung wurden jedoch nicht durchgeführt. Diese sind jedoch essentiell, um die Rechtswirkungen der Eheschließung beurteilen zu können (nämlich ob sie rechtswirksam/gültig ist oder nicht), wobei der Stellungnahme vom 14.09.2022 nicht klar zu entnehmen ist, ob das Stattfinden einer Eheschließungszeremonie an sich oder aber ihre Gültigkeit von der Behörde in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang ist weiters beachtlich, dass die Ermittlung ausländischen Rechts dem Bereich der Tatfrage zuzuordnen ist und daher das sogenannte „Überraschungsverbot“ zu beachten (vgl. VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0083). Die Behörde führte zur Begründung der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose Widersprüche in den Angaben der Beschwerdeführerin – auch zur Eheschließung – an und beurteilte die, im Rahmen des Verfahrens vorgelegte (im Verfahrensakt jedoch nicht aufliegende) Heiratsurkunde als eine Urkunde mit falschem Inhalt. Ermittlungen zu den maßgeblichen Vorschriften des afghanischen Ehegesetzes im Jahr 2009 und der Rechtswirkung einer Eheschließung einer 16-jährigen bzw. minderjährigen Frau – wobei anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin am 05.11.2009 und somit erst Ende 2009 16 Jahre alt wurde – und allenfalls daraus resultierende Ermittlungen zu den Umständen bzw. Erfordernissen einer derartigen Eheschließung wurden jedoch nicht durchgeführt. Diese sind jedoch essentiell, um die Rechtswirkungen der Eheschließung beurteilen zu können (nämlich ob sie rechtswirksam/gültig ist oder nicht), wobei der Stellungnahme vom 14.09.2022 nicht klar zu entnehmen ist, ob das Stattfinden einer Eheschließungszeremonie an sich oder aber ihre Gültigkeit von der Behörde in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang ist weiters beachtlich, dass die Ermittlung ausländischen Rechts dem Bereich der Tatfrage zuzuordnen ist und daher das sogenannte „Überraschungsverbot“ zu beachten vergleiche VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0083).

Die Beurteilung des Vorliegens eines ordre-public Verstoßes kann schließlich nur bei einer nach den Bestimmungen des Herkunftsstaats rechtswirksam geschlossenen Ehe erfolgen. Nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung, ob eine dem ordre public widerstrebende Kinderehe vorliegt, darauf Bedacht zu nehmen, ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit, insbesondere ob die Ehe selbstbestimmt und ohne Zwang eingegangen wurde und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist. Durch die Eheschließung und das im Eheband erfolgte Leben darf zudem der Schutz des Kindeswohles, insbesondere die Wahrung der (Persönlichkeits-)Rechte des Minderjährigen sowie der Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen jeglicher Art, nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt sein. Dabei wird – neben der stets bei der Prüfung nach § 6 IPRG zu beachtenden Intensität der Inlandsbeziehung – regelmäßig dem Alter der Ehegatten und im Besonderen der daraus resultierenden Einsichtsfähigkeit nicht unwesentliche Bedeutung zukommen. Zudem sind der Bestand, die Dauer und die Ausgestaltung der Ehe sowie der Wille des minderjährigen Ehegatten einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Aber auch weitere den Einzelfall betreffende Umstände, etwa ob in Bezug auf die Eheschließung eine ernsthafte (und nicht bloß formelhafte) Überprüfung der Reife der Ehepartner und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen, durch Behörden oder Gerichte stattgefunden hat, werden ebenso Berücksichtigung zu finden haben, wie der Wille des bei Eheschließung noch minderjährigen, aber mittlerweile volljährigen Ehepartners, die Ehe fortzusetzen, und worauf dieser Entschluss zurückzuführen ist. Dabei ist insoweit ein strenger Maßstab anzulegen, als jedenfalls verlässlich ausgeschlossen werden können muss, dass von einer von einem Minderjährigen im Ausland geschlossenen Ehe, die Rechtswirkungen im Inland zeitigen soll, eine Gefährdung des ordre public ausgeht, indem eine maßgebliche Beeinträchtigung des Kindeswohl oder des freien Ehewillens vorliegt (vgl. VwGH 03.07.2020, Ra 2020/14/0006). Die Beurteilung des Vorliegens eines ordre-public Verstoßes kann schließlich nur bei einer nach den Bestimmungen des Herkunftsstaats rechtswirksam geschlossenen Ehe erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung, ob eine dem ordre public widerstrebende Kinderehe vorliegt, darauf Bedacht zu nehmen, ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit, insbesondere ob die Ehe selbstbestimmt und ohne Zwang eingegangen wurde und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist. Durch die Eheschließung und das im Eheband erfolgte Leben darf zudem der Schutz des Kindeswohles, insbesondere die Wahrung der (Persönlichkeits-)Rechte des Minderjährigen sowie der Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen jeglicher Art, nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt sein. Dabei wird – neben der stets bei der Prüfung nach Paragraph 6, IPRG zu beachtenden Intensität der Inlandsbeziehung – regelmäßig dem Alter der Ehegatten und im Besonderen der daraus resultierenden Einsichtsfähigkeit nicht unwesentliche Bedeutung zukommen. Zudem sind der Bestand, die Dauer und die Ausgestaltung der Ehe sowie der Wille des minderjährigen Ehegatten einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Aber auch weitere den Einzelfall betreffende Umstände, etwa ob in Bezug auf die Eheschließung eine ernsthafte (und nicht bloß formelhafte) Überprüfung der Reife der Ehepartner und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen, durch Behörden oder Gerichte stattgefunden hat, werden ebenso Berücksichtigung zu finden haben, wie der Wille des bei Eheschließung noch minderjährigen, aber mittlerweile volljährigen Ehepartners, die Ehe fortzusetzen, und worauf dieser Entschluss zurückzuführen ist. Dabei ist insoweit ein strenger Maßstab anzulegen, als jedenfalls verlässlich ausgeschlossen werden können muss, dass von einer von einem Minderjährigen im Ausland geschlossenen Ehe, die Rechtswirkungen im Inland zeitigen soll, eine Gefährdung des ordre public ausgeht, indem eine maßgebliche Beeinträchtigung des Kindeswohl oder des freien Ehewillens vorliegt vergleiche VwGH 03.07.2020, Ra 2020/14/0006).

Die Beschwerdeführerin wurde im Zuge der Antragstellung am 31.03.2022 befragt. Dabei gab sie an, dass sie die Cousine der Bezugsperson und bei der Eheschließung 16 Jahre alt gewesen sei. Sie habe ihr Einverständnis zur Eheschließung gegeben. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilte der Österreichischen Botschaft Islamabad dann am 09.01.2023 mit, dass es die Bezugsperson zum Antrag der Beschwerdeführerin eivernommen habe. Die Bezugsperson habe dabei zum Kennenlernen befragt angegeben, dass die Beschwerdeführerin ihre Cousine sei; in der afghanischen Kultur sei es üblicherweise so, dass die Familie des Ehegatten hingehe und um die Hand des Mädchens bitte. Das Paar habe sich aufgrund der Verwandtschaft bereits vor der Eheschließung gekannt, und habe die Mutter der Bezugsperson diese Eheschließung „beschlossen“. Die Bezugsperson und die Eltern der Beschwerdeführerin hätten sich mit der Eheschließung einverstanden gezeigt. Befragt zum Einverständnis der damals 16-jährigen Beschwerdeführerin entgegnete die Bezugsperson: „Ja, bei den Muslimen ist es so, dass man mit 15 oder 16 Jahren heiratet.“

Unter Berücksichtigung der Angaben der Bezugsperson wäre es erforderlich gewesen, die Beschwerdeführerin erneut einzuvernehmen. Die Ausführungen der Bezugsperson stellen die von der Beschwerdeführerin erfolgte Bejahung der Nachfrage, ob sie ihr Einverständnis zur Eheschließung gegeben habe, in Frage und müssten diesbezüglich weitere

Ermittlungen erfolgen. Ebenso wären – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – weitere Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine ordre-public widrige Ehe vorliegen könnte, an die Beschwerdeführerin zu richten. Dabei ist zudem beachtlich, dass zur vorgelagerten Frage des Vorliegens einer – nach dem noch zu ermittelnden afghanischen Recht zu beurteilenden – rechtswirksam geschlossenen Ehe einer Minderjährigen auch Ermittlungen zur Ausgestaltung der Eheschließung anzustellen sind und die Beschwerdeführerin zur tatsächlichen Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen ebenfalls befragt werden müsste.

Sollte die Behörde nach diesen Ermittlungen zum Schluss kommen, dass eine rechtswirksame Eheschließung im Herkunftsland vorliegt und diese auch nicht gegen den ordre-public Grundsatz verstößt, wäre in weiterer Folge beachtlich, ob ein tatsächliches Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt wird bzw. die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005 erfüllt sind. Sollte die Behörde nach diesen Ermittlungen zum Schluss kommen, dass eine rechtswirksame Eheschließung im Herkunftsland vorliegt und diese auch nicht gegen den ordre-public Grundsatz verstößt, wäre in weiterer Folge beachtlich, ob ein tatsächliches Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK geführt wird bzw. die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 erfüllt sind.

Eingehende Ermittlungen und diesbezügliche Feststellungen fehlen somit und können im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Einschränkungen (§ 11a FPG 2005) des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nicht im Interesse der Effizienz, Raschheit und Kostenersparnis durch das Bundesverwaltungsgericht selbst durchgeführt werden. Die Beschwerdeführerin wird daher im fortgesetzten Verfahren einerseits zur Frage des Zustandekommens einer rechtswirksamen Eheschließung – unter Berücksichtigung des ebenfalls noch zu ermittelnden afghanischen Eherechts im Jahr 2009 und mittels Fragen zur tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen der Eheschließung einer minderjährigen Frau – einzuvernehmen sein. Andererseits wird die Beschwerdeführerin, sofern die Behörde dann von einer tatsächlich rechtswirksam geschlossenen Ehe einer minderjährigen Frau ausgehen sollte, zu jenen Umständen, die für die Beurteilung eines möglichen ordre-public Verstoßes notwendig sind, zu befragen sein (insbesondere ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit, insbesondere ob die Ehe selbstbestimmt und ohne Zwang eingegangen wurde, und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist; zur Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung; zu weitere den Einzelfall betreffende Umstände, etwa ob in Bezug auf die Eheschließung eine ernsthafte [und nicht bloß formelhafte] Überprüfung der Reife der Ehepartner und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen, durch Behörden oder Gerichte stattgefunden hat). Es fehlen entsprechende Feststellungen der Behörde, um dem Bundesverwaltungsgericht die nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen. Eingehende Ermittlungen und diesbezügliche Feststellungen fehlen somit und können im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Einschränkungen (Paragraph 11 a, FPG 2005) des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nicht im Interesse der Effizienz, Raschheit und Kostenersparnis durch das Bundesverwaltungsgericht selbst durchgeführt werden. Die Beschwerdeführerin wird daher im fortgesetzten Verfahren einerseits zur Frage des Zustandekommens einer rechtswirksamen Eheschließung – unter Berücksichtigung des ebenfalls noch zu ermittelnden afghanischen Eherechts im Jahr 2009 und mittels Fragen zur tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen der Eheschließung einer minderjährigen Frau – einzuvernehmen sein. Andererseits wird die Beschwerdeführerin, sofern die Behörde dann von einer tatsächlich rechtswirksam geschlossenen Ehe einer minderjährigen Frau ausgehen sollte, zu jenen Umständen, die für die Beurteilung eines möglichen ordre-public Verstoßes notwendig sind, zu befragen sein (insbesondere ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit, insbesondere ob die Ehe selbstbestimmt und ohne Zwang eingegangen wurde, und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist; zur Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung; zu weitere den Einzelfall betreffende Umstände, etwa ob in Bezug auf die Eheschließung eine ernsthafte [und nicht bloß formelhafte] Überprüfung der Reife der Ehepartner und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen, durch Behörden oder Gerichte stattgefunden hat). Es fehlen entsprechende Feststellungen der Behörde, um dem Bundesverwaltungsgericht die nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 11a Abs. 2 FPG 2005 war dieser Beschluss ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen. Gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG 2005 war dieser Beschluss ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdevorentscheidung Einkommensnachweis Einreisetitel Ermittlungspflicht Familienangehöriger finanzielle Mittel Kassation Lebensunterhalt mangelnde Sachverhaltsfeststellung österreichische Botschaft Parteiengehör Voraussetzungen Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W232.2271731.1.00

Im RIS seit

07.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at